



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Februar 2019

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2018
vom 12.04.2018 - StB 17/7192.70/28-2968046 -

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/28-3144632

Datum: Bonn, 06.05.2019

Seite 1 von 3

A.

(1) Die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen „Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen“. Sie werden turnusmäßig von der zuständigen Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Die neue Ausgabe der Richtzeichnungen mit dem Ausgabedatum **Februar 2019** wird hiermit einschließlich Inhaltsverzeichnis, Hinweisen zu den RiZ-ING und





Seite 2 von 3

Änderungshinweisen bekannt gegeben. Ich bitte, die neue Ausgabe der Richtzeichnungen ab sofort in neuen Bauverträgen sowie für die Entwurfsaufstellung zu vereinbaren.

(2) Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich der Hinweise zu den RiZ-ING, dem Inhaltsverzeichnis und den Änderungshinweisen auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung, unter: **www.bast.de / Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.**

(3) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2018 vom 12.04.2018 ist überholt und wird hiermit aufgehoben. Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand Dezember 2017, werden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Februar 2019 ersetzt.

B.

(1) Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Bösch 2
- Elt 2/Blatt 2
- Int 1/Blatt 2
- Kap 12
- LS 1/Blatt 1 und 2, LS 2
- VZB 20
- Was 11

(2) Neu aufgenommen werden folgende Richtzeichnungen:

- Int 1/Blatt 3 und 4
- LS 1/Blatt 3 und 4

C.

(1) Ich bitte Sie, die RiZ-ING für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

(2) Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, die RiZ-ING auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.





Seite 3 von 3

(3) Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der RiZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST „Archiv RiZ-ING“ kann hierbei zurückgegriffen werden:

www.bast.de / **Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.**

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

